jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/4/12 6Ob827/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1984

Norm

MG §21 Abs2 B4
MRG §33 Abs2

Rechtssatz

Es kann keineswegs gesagt werden, daß bei Bestehen einer Kaution die Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung von Mietzinsen trotz vorgenommener Mahnung allein schon wegen des Vorhandenseins einer Kaution keine grobe Fahrlässigkeit darstellt. (Hier: keine Verpflichtung des Vermieters, allfällige Mietzinsrückstände während des aufrechten Bestandes des Mietverhältnisses aus der Kaution abzudecken).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 827/83
  Entscheidungstext OGH 12.04.1984 6 Ob 827/83
  Veröff: MietSlg 36467

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0069300

Dokumentnummer

JJR_19840412_OGH0002_0060OB00827_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at